

Mehrkostenvereinbarung für Füllungsalternativen

gem. § 28 Abs. 2 SGB V

zwischen

Herrn / Frau (Patient/Zahlungspflichtiger bzw. gesetzlicher Vertreter)

PLZ

Ort

Straße/Hausnr.

und

Herrn / Frau (Zahnarzt)

Die nachstehend aufgeführten zahnärztlichen Leistungen gehen über eine gem. § 12 SGB V ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Form der Versorgung bei Füllungstherapien hinaus. Ich wünsche eine Versorgung unter Zugrundelegung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in Form

- der dentinadhäsiven Mehrschichtrekonstruktion (und/oder)
- von Inlays (Edelmetall, Kunststoff, Keramik).

Die Mehrkosten für die gewählte(n) Füllungsalternative(n) werden wie folgt veranschlagt:

Zahn/Region	Geb.-Nr.	Leistungsbezeichnung	Faktor	Betrag
			Material- und Laborkosten*	
			abzüglich Kosten für Füllungen nach 13 a, b, c,d	
			Mehrkosten gesamt:	

* Sofern für Material – und Laborkosten ein Schätzbetrag angegeben ist, erfolgt die endgültige Abrechnung nach Maßgabe der Rechnung des Zahntechnikers. Die Mat.-und Lab.-Kosten sind im vollen Umfang vom Versicherten selbst zu zahlen.

Eine verbindliche Festsetzung der Steigerungsfaktoren ist erst bei Rechnungslegung nach den Bemessungskriterien des § 5 GOZ (Zeitaufwand, Schwierigkeit, Umstände bei der Ausführung) möglich.

Ort, Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen
bzw. des gesetzlichen Vertreters

Unterschrift der Zahnärztin /
des Zahnarztes

Dem Zahlungspflichtigen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter wurde eine Ausfertigung dieser Vereinbarung ausgehändigt.

Stand: 01.06.2011